



Aktuelle Entwicklungen in der Wettbranche

Jürgen Irsigler
16.10.2025

Wettkundenklagen

1. Kombinationswetten sind Glücksspiele

Urteil LG Wr. Neustadt vom 24.03.2025 (24Cg24/24f)

Sachverhalt: Kläger behauptet, sämtliche Kombinationswetten mit einer Quote von mehr als 2,5 seien Glücksspiele, da die Wahrscheinlichkeit zu gewinnen unter 40 % liege.

„Bei der Kombination von mehr als 5 Wetten würde es sich um nicht lizenziertes Glückspiel handeln, dessen Einsätze, abzüglich der daraus erzielten Gewinne, einem bereicherungsrechtlichen Rückforderungsanspruch unterliegen.“

Wettkundenklagen

Der Richter hat im Rahmen der Beweiswürdigung eine ausführliche, großteils mathematische, Abhandlung zur Wette und den Kombinationswetten durchgeführt.

Das LG Wr. Neustadt führt einerseits aus, dass die **Höhe der Quote** alleine für die Unterscheidung zwischen Wette und Glücksspiel nicht von Bedeutung sei (dies wird von Seiten des Klägers behauptet), andererseits setzt es sich intensiv mit dem von Univ. Prof. Dr. Norbert Kusolitsch, im Auftrag des BMF im Jahr 2000 erstellten Gutachtens auseinander. Das Ergebnis dieses Gutachtens, wonach Kombinationswetten, in denen mehr als 10 Wetten kombiniert werden, als Glücksspiel zu werten seien, sei – so das LG Wr. Neustadt – eine juristische Wertung und lasse sich mathematisch nicht ableiten.

Wettkundenklagen

Gegen dieses Urteil des LG Wr. Neustadt (als 1. Instanz) hat sowohl der Kläger, als auch die Beklagte (der Wettanbieter) Berufung beim OLG Wien (als 2. Instanz) eingelegt.

Die Beklagte (der Wettanbieter) führt unter anderem in seiner Berufung aus, dass die rechtliche Beurteilung des Erstgerichts der höchstgerichtlichen Rechtssprechung (sowohl des VwGH als auch des OGH) widerspricht und verfehlt ist, die angebotenen Kombinationswetten zur Gänze als Sportwetten und nicht als Glücksspiel zu qualifizieren sind.

Weiters widerspricht das Erstgericht der Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen, die weiterhin aufrecht ist, aus dem Jahre 2000.

Wettkundenklagen

Das österreichische Recht unterscheidet zwischen „Wette“ und „Spiel“. Diese Rechtsbegriffe müssen kompetenzrechtlich zugewiesen werden.

Die Wette ist im Art. 15 B-VG geregelt (Gesetzgebung und Vollziehung fällt in die Zuständigkeit der Länder).

Das Glücksspiel ist in Art. 10 B-VG geregelt (Gesetzgebung und Vollziehung fällt in die Zuständigkeit des Bundes).

Darüber hinaus hat das Bundesland Wien in seinem Landesgesetz eine zahlenmäßige Beschränkung von Kombinationswetten vorgesehen (§ 16a lit a Wiener Wetten Gesetz).

Wettkundenklagen

Im Bundesland Wien dürfen Wetten abgeschlossen oder vermittelt werden, welche mit maximal neun anderen Wetten kombiniert abgeschlossen werden.

Am 01.10.2025 hat der OLG Wien (als 2. Instanz) in seiner Entscheidung 33R86/25x, der Berufung des Beklagten (Wettanbieter) **vollinhaltlich stattgegeben**, das erstinstanzliche Urteil **abgeändert** und die **Klage vollinhaltlich abgewiesen**.

Das OLG Wien verweist auf eine frühere OGH-Entscheidung (6Ob11/24x), in welcher der OGH ausgeführt hat, dass die Qualifikation von Kombinationswetten als Sportwetten mit der Judikatur des VwGH in Einklang stehe (u.a. stelle die Kombinationswette nicht das Glücksspiel „Toto“ dar). Das OLG setzt sich weiters mit dem Begriff des Zufalls auseinander. Das Ausmaß der Zufallsabhängigkeit sei anhand eines **normativen Ansatzes** und **nicht** in ausschließlicher oder vorwiegender

Wettkundenklagen

Abhängigkeit vom Zufall **im mathematischen Sinn** zu beurteilen.

Das OLG Wien hat die ordentliche Revision an den OGH zugelassen. Die Entscheidung des OLG Wien ist nicht rechtskräftig.

Wettkundenklagen

2. E-Sports Wetten wären Glücksspiel

Sachverhalt: Der Kläger behauptet, dass E-Sports Wetten, Wetten auf virtuelle Spiele wären und es sich dabei um keine Wetten sondern Glücksspiele handle. Der Beklagte (Wettanbieter) würde über keine Glücksspiellizenz verfügen und daher illegal Glücksspiele anbieten.

Das LG Wr. Neustadt (als 1. Instanz) hat in seinem Urteil (26Cg1/23m-38) vom 28.10.2024 folgendes zu E-Sports Wetten festgehalten:

Bei E-Sports Fußballspiele wird auf nicht real ausgetragene Fußballspiele, sondern auf in Form von Videospielen durchgeführte Fußballspiele, gewettet. Bei diesem treten jeweils zwei Personen gegeneinander an, welche im Videospiel jeweils eine Mannschaft steuern. Über diese Spieler, die als professionelle E-Sportler ein Einkommen aus dem Bestreiten dieser Videospiele erzielen, werden Statistiken und Informationen im Internet bereit gestellt und Ranglisten geführt.

Wettkundenklagen

Die vom Kläger eingegangenen Wetten sind **Sportwetten**. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um Wetten auf real ausgetragene Fußballspiele oder auf „E-Sports“ Spiele zwischen zwei Personen, die ihre Fähigkeiten beim Spielen von bestimmten Sportspielen aneinander messen, handelt. Auch solche Wettkämpfe werden real von Menschen im Zusammenhang mit körperlicher Betätigung vorgenommen. Wettkunden steht es, wie festgestellt, frei, sich vorab im Wege von Ranglisten und Statistiken einzelner Spieler über deren Fähigkeiten zu informieren um danach zu entscheiden, ob sie Wetten abschließen wollen.

Gegen dieses Urteil hat die klagende Partei beim OLG Wien Berufung eingelegt.

Wettkundenklagen

Das OLG Wien (als 2. Instanz) hat am 20.05.2025 in seinem Berufungsurteil (33R178/24z) der Berufung nicht Folge gegeben. Das OLG Wien hat bezüglich verschiedener Klagsvorwürfe (partielle Geschäftsunfähigkeit, keine gültige Onlinewettbewilligung, Verletzung von Schutzpflichten, Sittenwidrigkeit der Wettverträge) die Berufung zurückgewiesen. Jedoch auf die Argumentation der Gegenseite, wonach E-Sports Wetten Glücksspiele wären, geht das Berufungsgericht gar nicht ein.

Das OLG Wien hat die ordentliche Revision nicht zugelassen. Die Klägerseite hat am 18.06.2025 außerordentliche Revision eingebracht. Aktuell gibt es keine Informationen, ob die außerordentliche Revision zugelassen wird.

Wettkundenklagen

3. **Angebot der Wettanbieter würde den Tatbestand des Wuchers erfüllen** (§879 Abs. 2 Z4 ABGB)

Der Tatbestand des Wuchers ist erfüllt, wenn jemand die finanzielle Notlage, Unerfahrenheit oder eine andere Schwächesituation einer Person ausnutzt, um sich für eine Leistung einen unangemessen hohen Vermögensvorteil zu verschaffen. Dies erfordert sowohl ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, als auch, dass der Täter diese Schwäche bewusst ausnutzt.

Wettkundenklagen

Das LG Wr. Neustadt (als 1. Instanz) hat in seinem Urteil (24Cg24/24f-28) vom 24.03.2025 zum Vorwurf des Wuchers das Vorliegen von Wucher verneint und folgendes ausgeführt:

Das Entgelt für die Inanspruchnahme der Dienstleistung (anbieten einer Wettgelegenheit) ist die Buchmachermarge (Quotenschlüssel). Nur für sie ist das Vorliegen eines der Tatbestandsmerkmale für Wucher zu prüfen. Das Anbieten von Wetten mit hohen Quoten bedingt per se kein Missverhältnis im Sinne des Wuchers. Wäre dem so, wären sämtliche Geschäfte, bei denen die Gewinnwahrscheinlichkeit deutlich niedriger ist als jene des Verlustes, potenziell wucherisch.

Gegen das Urteil hat die Klagsseite Berufung eingelegt.

Wettkundenklagen

Das OLG Wien (als 2. Instanz) hat in seinem am 01.10.2025 veröffentlichten Berufungsurteil (33R86/25x) die Berufung zurückgewiesen und zum Vorwurf des Wuchers folgendes ausgeführt:

Das Berufungsgericht stimmt der Beurteilung des Erstgerichts zu, wonach bei den vom Kläger platzierten Sportwetten, das Austauschverhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht anhand von Einsatz und Gewinn, sondern anhand des Entgelts für die Teilnahme an der Wette zu beurteilen ist. Die zur Beurteilung des Wuchertatbestandes maßgebliche Leistung des Klägers ist das von ihm zu entrichtende Entgelt für die Teilnahme an der Wette, das heißt, die Buchmachermarge. Dass diese in auffallendem Missverhältnis zur Gegenleistung stünde, wurde vom Kläger nicht behauptet.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit